

**Sitzungsvorlage Nr. IX/324
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss

10.02.2016

Betreff: Einrichtung einer Schule des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20
Abs. 5 SchulG NRW an der Sebastian-Grundschule Osterwick

FD/Az.: I/210.221

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der dauerhaften Einrichtung der Sebastian-Grundschule Osterwick als Schule Gemeinsamen Lernens wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Allgemeines

Zum 1. August 2014 ist das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion. Der „Gemeinsame Unterricht“ (Primarstufe) wurde durch das „Gemeinsame Lernen“ abgelöst. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, ihrem individuellen Bedarf entsprechend besonders gefördert werden, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen (siehe § 2 Abs. 5 Schulgesetz für das Land NRW – SchulG NRW).

Nach § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Regelförderort ist damit die Regelschule. Abweichend hiervon können die Eltern die Förderschule wählen.

Gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW richtet die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Orte des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist hierfür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Die personelle Ausstattung der Schule durch Sonderpädagogen erfolgt durch die Schulaufsicht.

Nach § 76 Nr. 8 SchulG NRW ist bei der Einrichtung eines Ortes des Gemeinsamen Lernens die Schule zu beteiligen.

Ausgangslage in Rosendahl

An allen drei Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl wird bereits seit Jahren Gemeinsamer Unterricht angeboten.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 teilt das Schulamt für den Kreis Coesfeld mit, dass gemeinsam mit den Schulleitungen der drei Rosendahler Grundschulen die Frage der Einrichtung eines Standortes Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW erörtert worden sei. Das Schreiben ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

Zur Begründung führt das Schulamt in seinem Schreiben aus, dass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, ein zusätzliches Stellenbudget zur Verfügung steht. Die Zuweisung und Steuerung erfordert eine Bündelung von Stellen. Alle Schulen sollen in den Prozess des Gemeinsamen Lernens einbezogen werden.

Zukünftig sind personelle Ressourcen an einer Rosendahler Grundschule vorgesehen. Die anderen beiden Schulen können über die Abordnung dieser Lehrkraft unterstützt werden. Dementsprechend kann Eltern angeboten werden, ihr Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der wohnortnächsten Schule zu besuchen. Alternativ können die Eltern das Angebot erhalten, das Kind an der Schule mit Gemeinsamen Lernen anzumelden.

Das Schulamt für den Kreis Coesfeld bittet nunmehr um Zustimmung für eine dauerhafte Einrichtung der Sebastian-Grundschule Osterwick als Schule Gemeinsamen Lernens entsprechend § 20 Abs. 5 SchulG NRW.

Gemäß § 76 Nr. 8 SchulG NRW hat die Verwaltung die Schulleitungen der Rosendahler Grundschulen um Stellungnahme gebeten.

Für die Antonius-Grundschule Darfeld weist Frau Lyding per Mail vom 27. Januar 2016 darauf hin, dass die Antonius-Grundschule Darfeld im Hinblick auf inklusiven Unterricht Vorreiter gewesen sei. Insbesondere das Konzept des „jahrgangsgemischten Lernens“ stelle hierfür einen wichtigen Baustein dar. Sie hätte daher eine Festlegung auf den Standort Darfeld sehr begrüßt. Den Schulleitungen sei durch die Schulrätin jedoch versichert worden, dass die Festlegung eines Standortes Gemeinsamen Lernens keine Auswirkungen darauf habe, wo Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gefördert werden.

Für die Sebastian-Grundschule Osterwick teilt Herr Middelberg per Mail vom 28. Januar 2016 mit, dass seitens des Schulamtes die Entscheidung für die Grundschule Osterwick als Standort Gemeinsamen Lernens begründet worden sei mit der geografischen Lage, der Anzahl der aktuellen sonderpädagogischen Stunden sowie mit der Anzahl der Kinder, die aktuell im gemeinsamen Unterricht bzw. präventiv gefördert werden. Nach § 65 Abs. 2 Nr. 8 SchulG NRW entscheidet die Schulkonferenz über den Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens. Diese Zustimmung liegt vor.

Eine schriftliche Stellungnahme der Nikolaus-Grundschule Holtwick liegt zzt. nicht vor.

Zuständigkeit

Nach § 4 II Nr. 14 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Schul- und Bildungsausschuss zuständig für die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen, soweit hierfür die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

gez. Fuchs
Fachbereichsleiterin

gez. Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Schreiben des Schulamtes für den Kreis Coesfeld vom 26.01.2016